

Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß § 13 VermAnlG (VIB) II

Hinweis gem. § 13 Abs. 4 Vermögensanlagegesetz:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 28.11.2018

Seit der Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 3

Datum der letzten Aktualisierung: 29.01.2018

1.	Die Art und die genaue Bezeichnung der Vermögensanlage	Die Art der Vermögensanlage ist ein partiarisches Nachrangdarlehen (ausschließlich in Verbindung mit dem Kommanditanteil gem. VIB I zu erwerben). Die Bezeichnung lautet: Breitbandnetz.
2.	Angaben zur Identität des Anbieters, des Emittenten einschließlich seiner Geschäftstätigkeit	Anbieter und Emittent ist die Breitbandnetz GmbH & Co. KG mit Sitz in Breklum. Die Geschäftstätigkeit besteht in der Errichtung, dem Betrieb und der Wartung von Glasfasernetzen einschließlich aller damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten und Dienstleistungen zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung und weiterer Interessierter (Gewerbliche Unternehmen, Kommunen etc.) mit Breitbandtechnologie. Hierunter fallen auch Bauleistungen für Dritte. Zusätzlich berät das Unternehmen andere Unternehmen, Initiativen und Institutionen bei der Konzeption, dem Bau und Betrieb von Glasfasernetzen.
3.	Die Anlagestrategie, Anlagepolitik und die Anlageobjekte	Die Anlagestrategie besteht darin in allen 50 Gemeinden der Ämter Mittleres Nordfriesland und Südtondern sowie der Gemeinde Reußenköge ein Glasfasernetz zu errichten, zu betreiben und zu warten um auf diese Weise alle Haushalte mittel FTTH (Fiber to the home) an das Glasfasernetz der Breitbandnetz GmbH & Co. KG anzuschließen und die Bevölkerung mit hochleistungsfähigen Glasfaseranschlüssen zu versorgen. Die Anlagepolitik besteht darin, mit Hilfe von Eigen- und Fremdkapital ein flächendeckendes Glasfasernetz in den Ämtern Mittleres Nordfriesland und Südtondern sowie der Gemeinde Reußenköge zu errichten, zu betreiben und zu warten. Das Anlageobjekt ist ein flächendeckendes Glasfasernetz in den 50 Gemeinden der Ämter Mittleres Nordfriesland und Südtondern sowie der Gemeinde Reußenköge.
4.	Die Laufzeit, die Kündigungsfrist der Vermögensanlage und die Konditionen der Zins- und Rückzahlung	Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbegrenzt. Es ist nicht möglich die Beteiligung an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG vor dem 30.06.2032 ordentlich zu kündigen. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (ohne Kündigungsfrist) bleibt unberührt. Eine ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht möglich. Damit beträgt die Laufzeit mindestens 24 Monate und begann am 06.10.2016 mit der Zeichnung durch den ersten Anleger. Die Emittentin erfüllt die Zins- und Rückzahlungen aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Die partiarischen Nachrangdarlehen werden mit 3 % fest verzinst. Die Auszahlung der Zinsen wird jedoch gestundet bis die Liquiditätsslage eine Auszahlung zulässt. Gemäß den Prognoserechnungen wird erstmalig im Geschäftsjahr 2021/2022 mit einer Zinszahlung aus den partiarischen Nachrangdarlehen gerechnet. Ab dem Geschäftsjahr 2031/2032 ist gemäß den Prognosen eine gewinnabhängige Verzinsung in Höhe von 2% geplant. Eine Tilgung der partiarischen Nachrangdarlehen erfolgt ebenfalls nicht. Die Nachrangdarlehen werden endfällig, das heißt mit Kündigung oder Auflösung der Gesellschaft zurückgezahlt. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens nebst Zinsen ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführt (qualifizierter Rangrücktritt).
5.	Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken	Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Beteiligung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher jedes in Betracht kommende Risiko in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend kann nicht jedes mit der Vermögensanlage verbundene Risiko aufgeführt werden. Auch das nachstehend genannte wesentliche Risiko kann hier nicht abschließend erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung des Risikos ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Insolvenz/Privatinsolvenz (maximales Risiko). Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert hat, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn weniger oder keine Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten und auch wenn ein Totalverlust der Einlage eingetreten ist. Der Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen. Die Vermögensanlage beinhaltet eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Diese hat zur Folge, dass ein Anleger das Darlehen solange nicht zurückfordern kann, wie ein Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren droht. Dies kann dazu führen, dass das eingesetzte Kapital gar nicht oder nur teilweise an den Anleger zurückgezahlt wird, was zu einem Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann. Es besteht die Gefahr, dass die in Deutschland zuständigen Finanzbehörden das steuerliche Konzept der Emittentin nicht anerkennen oder anders werten oder geltende Steuergesetze geändert oder anders ausgelegt werden oder sich aus anderen Gründen die steuerlichen Belastungen beim Anleger erhöhen, so dass der Anleger die Steuern aus seinem weiteren Vermögen abführen muss. Es besteht das Risiko, dass die Gewerbesteuerbelastung höher als prognostiziert ausfällt und die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß § 35 GewStG nicht in jedem Fall zu einer vollständigen Entlastung des Anlegers mit Gewerbesteuer führt oder gänzlich entfällt. Die Steuerermäßigung kann auch vollständig entfallen, wenn der Anleger aus seinen anderen Tätigkeiten negative Einkünfte erzielt. Dies kann wiederum zu einer stärkeren steuerlichen Belastung des Anlegers führen als prognostiziert. Eine etwaige höhere Steuerlast müsste aus dem weiteren Vermögen des Anlegers beglichen werden. Dies kann in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen. Es besteht das Risiko, dass der Anleger Steuerzahlungen leisten muss, ohne dass Auszahlungen in entsprechender Höhe erfolgt sind. Dies könnte in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen. Es ist möglich, dass sich die Auszahlungen an den Anleger zwar nicht verringern, sich aber die steuerlichen Belas-

		<p>tungen beim Anleger erhöhen, die er aus seinem weiteren Vermögen begleichen muss. Dies kann in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen. Weitere steuerrechtliche Risiken bestehen, wenn der Anleger seine Beteiligung fremdfinanziert und die Finanzverwaltung deswegen nicht von einer Gewinnerzielungsabsicht bei diesem Anleger ausgeht und bei Erwerb des Anteils an der Breitbandnetz GmbH & Co. KG durch Erbschaft oder Schenkung besteht das Risiko, dass die Begünstigung für Betriebsvermögen gemäß §§ 13a, 13b Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) nicht gewährt wird und es dadurch zu einer höheren Belastung mit Erbschaft- / Schenkungsteuer kommt. Sofern die Begünstigung gewährt wird, besteht das Risiko, dass die Begünstigung aufgrund z.B. eines Verstoßes gegen die Behaltensfrist nach § 13a Abs. 5, 8 ErbStG teilweise wegfällt und weitere Erbschaft- / Schenkungsteuer aus dem weiteren Vermögen des Anlegers zu zahlen ist. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich die Freibeträge gemäß § 16 Abs. 1 ErbStG verringern oder die Steuersätze erhöhen. Sämtliche vorstehenden Aspekte würden zu einer höheren Erbschaft- / Schenkungsteuer führen, die der Anleger aus seinem weiteren Vermögen leisten müsste. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe oder die Rückzahlung der Vermögensanlagen sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Auch kann das Wiederaufleben der Haftung bei Absinken des Kapitalkontos unter den Stand der Hafteinlage und eine noch weitergehende Haftung des Anlegers nach §§ 30 ff. GmbHG bestehen, wenn Auszahlungen unter Verstoß gegen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erfolgt sind, obwohl die Finanzlage der Emittentin diese nicht zuließen, und das weitere Vermögen des Anlegers belasten, bis hin zu dessen Insolvenz/Privatinsolvenz. Ebenso kann die gesetzliche Nachhaftung des Anlegers nach dem Ausscheiden aus der Emittentin das weitere Vermögen des Anlegers belasten und bis hin zu dessen Insolvenz/Privatinsolvenz führen. Weiterhin könnten die Vertrags- und Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändern, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlagen anordnen kann. Im Fall einer solchen Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin müssten erhaltene Zinszahlungen aus dem weiteren Vermögen des Anlegers zurückgezahlt werden. Dies kann in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen. Auch kann das weitere Vermögen des Anlegers unter sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten belastet werden, was zu dessen Insolvenz/Privatinsolvenz führen kann. Aufgrund eines möglichen Widerrufs von Beteiligungen müsste der Anleger empfangene Leistungen (wie z.B. Zinsen aus den partiarischen Nachrangdarlehen) zurückgewähren. Diese Rückzahlung hat der Anleger aus seinem weiteren Vermögen zu tätigen und dies kann in der Folge zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz/Privatinsolvenz führen. Aus dem Wesen der Einheitsgesellschaft ergibt sich das Risiko, dass bei einem Ausscheiden der Breitbandnetz Verwaltungs GmbH als Komplementärin aus der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, die KG erlischt und ihr Vermögen auf die Kommanditisten übergeht. Stellen die Kommanditisten nicht innerhalb von drei Monaten den Geschäftsbetrieb ein, so haften die Gesellschafter unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Zudem kann die Kumulation von Risiken zu einer Belastung des weiteren Vermögens des Anlegers und bis zur Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen.</p>
6.	<p>Das Emissionsvolumen, die Art und Anzahl der Anteile</p>	<p>Das Emissionsvolumen beträgt 22.970.000,00 €. Es besteht in Höhe von 2.297.000,00 € aus Kommanditkapital gemäß VIB I und in Höhe von 20.673.000,00 € aus partiarischen Nachrangdarlehen. Es wurden bereits Vermögensanlagen in Höhe von 21.050.000,00 € gezeichnet. Davon entfallen 2.105.000,00 € auf die Kommanditanteile und 18.945.000,00 € auf die partiarischen Nachrangdarlehen. Die Höhe des noch einzuwerbenden Kapitals beträgt insgesamt 1.920.000,00 €. Davon entfallen auf die Kommanditanteile 192.000,00 € und auf die partiarischen Nachrangdarlehen gemäß VIB II 1.728.000,00 €. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000,00 € Kommanditkapital je Anleger, wobei je 1.000,00 € Kommanditanteil 9.000,00 € als partiarisches Nachrangdarlehen zu gewähren sind. Eine Höchstzeichnungssumme besteht nicht. Bei einem noch einzuwerbenden Kapital der angebotenen Vermögensanlagen in Höhe von 1.920.000,00 € beträgt die Anzahl der angebotenen Kommanditanteile sowie die Anzahl der angebotenen partiarischen Nachrangdarlehen jeweils 192.</p>
7.	<p>Den auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneten Verschuldungsgrad des Emittenten</p>	<p>Der auf Grundlage des letzten zum 30.06.2017 aufgestellten Jahresabschlusses, betreffend das Geschäftsjahr 2016/2017, berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt: 66%.</p>
8.	<p>Die Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</p>	<p>Der Markt für Telekommunikationsdienstleistungen gewinnt durch die fortschreitende Digitalisierung immer mehr an Bedeutung und der ländliche Breitbandausbau schreitet bundesweit voran. Dabei ist das Marktumfeld der Emittentin weitgehend auf den Standort des Investitionsobjekts beschränkt. Die Prognoserechnungen berücksichtigen eine Vielzahl verschiedener Einflussfaktoren. Nachfolgend wird anhand der Veränderung der Umsatzerlöse beispielhaft aufgezeigt, wie veränderte Marktbedingungen sich auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken können:</p> <p>Bei positiver Abweichung der Umsatzerlöse um 10 % aufgrund einer Erhöhung der Anzahl der aktiven Kundenanschlüsse kommt es erstmalig im Geschäftsjahr 2021/2022 zur einer Auszahlung der festen Verzinsung in Höhe von 3%. Eine Auszahlung der gewinnabhängigen Verzinsung erfolgt in diesem Fall im Geschäftsjahr 2028/29.</p> <p>Bei negativer Abweichung der Umsatzerlöse um 10 % auf Grund einer Verringerung der Anzahl der aktiven Kundenanschlüsse kommt es erstmalig im Geschäftsjahr 2024/2025 zur einer Auszahlung der festen Verzinsung in Höhe von 3%. Eine Auszahlung der gewinnabhängigen Verzinsung erfolgt in diesem Fall im Betrachtungszeitraum nicht.</p> <p>Die vorstehende Abweichungsanalyse stellt nicht den ungünstigsten anzunehmenden Fall dar. Es kann auch zu anderen, darüber hinaus gehenden negativen Abweichungen oder dem Eintritt mehrerer Abweichungen kommen. Hierdurch können sich die einzelnen Einflussfaktoren ausgleichen oder in ihrer Gesamtwirkung verstärken.</p>
9.	<p>Die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provi-</p>	<p>a) Kosten für den Anleger: Über den Erwerbspreis hinaus, muss ein Anleger, der keinen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass hat, diesen vor dem Beitritt beantragen. Die Kosten hierfür betragen für einen Personalausweis maximal 28,80 € und für einen Reisepass 59 €. Die Anleger, die Privatpersonen sind, sind verpflichtet einen Identifikationsnachweis zu erbringen. Die Kopie der Ausweispapiere ist auf Kosten des Anlegers zu übersenden. Eigene Kosten wie Überweisungs-</p>

	sionen	<p>Porto- und Telekommunikationsgebühren sowie Kosten durch die Einschaltung eines Sachverständigen bei Streitigkeiten im Rahmen der Ermittlung der Abfindung eines ausscheidenden Kommanditisten können in ihrer Höhe nicht genau beziffert werden, da diese anlegerspezifisch sind und dementsprechend variieren. Gleiches gilt für Kosten, die durch die Fremdfinanzierung der Vermögensanlage an sich und in Form von Zinsen und Gebühren entstehen, sowie, Beratungskosten für Steuerberater, Finanzdienstleister oder Rechtsanwälte und Kosten im Zusammenhang mit Einsprüchen gegen individuelle Steuerbescheide. Leistet ein beitriftswilliger Anleger eine fällige Zahlung nicht, so sind rückständige Zahlungen mit bis zu 1 % monatlich zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens durch die Emittentin bleibt unberührt. Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere nicht solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind. Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen werden nicht geleistet.</p> <p>b) Kosten für die Emittentin: Auf Ebene der Emittentin werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet. Für die Konzeption der Vermögensanlage, die Prospektaufstellung, die Prospektbilligung fallen Rechtsberatungs- und Steuerberatungskosten an. Diese werden aufwandsbezogen, zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt. Über die konkrete Höhe dieser Kosten kann die Anbieterin vorab keine Aussagen treffen.</p>
10.	Die Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt	<p>Die angebotene Vermögensanlage zielt auf die Kundenkategorien der Professionellen Kunden und Privatkunden im Sinne von § 67 Abs. 2, 3 des Wertpapierhandelsgesetzes ab.</p> <p>Der Anlagehorizont des Anlegers muss langfristig sein, da die Laufzeit der Vermögensanlage unbestimmt ist. Der Anleger kann seinen Kommanditanteil an der Emittentin und damit auch den Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen erstmalig zum 30.06.2032 kündigen. Der Anlagehorizont des Anlegers bis zum frühestmöglichen Kündigungstermin der Vermögensanlage sollte daher mindestens vierzehn Jahre betragen. Die Fähigkeit des Anlegers, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, zu tragen sollte mindestens 100 Prozent der Einlagen (Totalverlust) ausmachen. Im Hinblick auf das maximale Risiko, welches auf den Seiten 46 ff. dieses Fortführungsverkaufsprospektes dargestellt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verluste über die Summe der Einlagen hinausgehen und zur Insolvenz/Privatinsolvenz des Anlegers führen können.</p>
11.	Hinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht).
12.	Hinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 VermAnlG	Der Anleger kann den Verkaufsprospekt in der Fassung vom 12.07.2016 mit dem Nachtrag Nr. 1 vom 20.04.2017, den Fortführungsverkaufsprospekt in der Fassung vom 29.01.2018 mit dem Nachtrag Nr. 1 vom 28.11.2018, mit etwaigen zukünftigen Nachträgen, die Vermögensanlagen-Informationsblätter, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht kostenlos bei der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Husumer Str. 63, 25821 Breklum, einsehen und anfordern.
13.	Hinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 VermAnlG	Der Anleger kann den letzten offengelegten Jahresabschluss zum Stichtag 30.06.2017, betreffend das Geschäftsjahr 2016/2017, samt Lagebericht kostenlos bei der Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Husumer Str. 63, 25821 Breklum, oder im elektronischen Bundesanzeiger einsehen und anfordern. Auch zukünftige Jahresabschlüsse werden auf www.bundesanzeiger.de offengelegt und abrufbar sein.
14.	Hinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 VermAnlG	Der Anleger sollte eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlagen auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen.
15.	Hinweis nach § 13 Abs. 4 Nr. 5 VermAnlG	Ansprüche von Anlegern auf Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.
16.	Unterschriftsfeld zur Bestätigung des Warnhinweises vor Vertragsschluss	<p>_____</p> <p>Ort, Datum Name und Vorname des Anlegers/Firma Unterschrift vor Vertragsschluss</p>